

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 13 (1907)

Artikel: Die Gesellschaft zu Mittelleuen
Autor: Zesiger, A.
Kapitel: Die politische Stellung von Mittelleuen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-128331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die politische Stellung von Mittelleuen.

Wie schon erwähnt ließen die Satzungen von 1373, 1392 und 1425 den Gesellschaften nur kümmerliche politische Rechte. Unbedingt das wichtigste davon ist das Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber je einen der vier Venner darzugeben. Vor 1400 scheinen mehrfach zwei Venner aus der gleichen Gesellschaft gewesen zu sein, denn zu dieser Zeit verbietet dies eine Satzung.

Ganz unanfechtbar war jedenfalls das Recht von Mittelleuen nicht, am Venneramt teilzunehmen, denn bis 1578 hatte es bloß zwei Venner gehabt, und der dritte wurde am 9. April dieses Jahres gewählt, blieb aber nicht ganz ein Jahr im Amt. So kam es denn 1674 infolge der Wahl des vierten Mittelleuenvanners zum sogenannten Venneramtsprozeß. Am 24. März 1674 entschieden Schultheiß, Rät und Burger, daß Mittelleuen gleichfalls Anrecht habe auf das Venneramt, und auf weiteren Vorhalt von Obergerbern beschloß die gleiche Behörde endgültig, daß der Anteil von Mittelleuen „uneingezihlet“, nicht nur ein Viertel sein sollte. Als Hauptbeweismittel diente Mittelleuen der Vereinigungsbrief vom 21. März 1578, in welchem sein Anteil am Venneramt, an den Sechzehnern und den Gerichtsherren ausdrücklich vorbehalten worden war. Dann auch die Osterbesetzungen von 1627 und 1651, wo beidemal Stubengenossen von Mittelleuen im Vorschlag gewesen waren — ohne Verwahrung von Seiten der obern Gerber.

1. **Sulpitius Brüggler**: Ostermontag 1487 — Ostermontag 1491. Ostermontag 1491 — Herbst 1493. Starb im Amt.

2. Anton Tillier: 11. Juli 1540 — Ostermontag 1543. Ostermontag 1543 — Ostermontag 1547. 2. Juli 1548 — 27. Dezember 1551. Wurde Deutscher Seckelmeister.
3. Hans Anton Tillier: 9. April 1578 — 15. Februar 1579. Wurde Welscher Seckelmeister.
4. Hans Anton Tillier (Vater): Ostermontag 1674 — Ostermontag 1675. Ostermontag 1675 — Ostermontag 1679.
5. Samuel Jenner: Ostermontag 1682 — Ostermontag 1683. Ostermontag 1683 — Ostermontag 1687. Ostermontag 1691 — Ostermontag 1695. Ostermontag 1699 — 7. November 1699.
6. Hans Anton Tillier (Sohn): Ostermontag 1717 — Ostermontag 1721.
7. Hans Müller: Ostermontag 1721 — Ostermontag 1725.
8. Samuel Tillier: Ostermontag 1736 — 2. Februar 1737. Wurde T. Seckelmeister.
9. Philipp Heinrich Sinner: Ostermontag 1749 — 4. April 1752. Wurde W. Seckelmeister.
10. Johann Friedrich May: 4. April 1752 — Ostermontag 1756. Ostermontag 1762 — Ostermontag 1766.
11. Friedrich Sinner: Ostermontag 1766 — 21. April 1767. Wurde T. Seckelmeister.
12. Karl Rudolf May: 11. Mai 1786 — 1. April 1788. Starb im Amt.
13. Franz Ludwig v. Jenner: 5. April 1788 — Ostern 1792.

Kurz nach 1405 erhalten die Jenner die 4 Landgerichte zuerst in militärische Verwaltung, dann üben

sie auch Zivilpolizei und -verwaltung aus. Etwa ums Jahr 1440 — „zuo minen zhten“ sagt Schultheiß Peter Kistler, der 1440 zu den Zweihundert kam — erlangen die vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Mekger und Gerber das ausschließliche Recht die Venner zu stellen, und so verwaltet der Pfisternvenner bis 1798 das Landgericht Sestigen, der von Schmieden Sternenberg, der Mekger Konolfingen und der Gerber Zollikofen.

Wie bei den Pfistern die obere Stube, so hatten bei den Gerbern die niedern Gerber das ausschließliche Vennerrecht — wohl als älteste Stube. Doch entschied der Vennerprozeß ganz richtig, dieses Recht sei nur so zu verstehen, daß der Venner wohl stets auf Niedergerbern Stubengenöß sein mußte, aber von allen drei Stuben des Handwerks gestellt worden sei.

Vor 1438. — „Das zwen venrr nit in ein gesellschaft gan sollent zc. — Item es sol auch in enkein gesellschaft zwen venre sament gan, wanc das ie der venre sich teillen sollent, ieclicher in ein gesellschaft.“ Welti a. a. O. S. 148.

Von Beginn des Osterbuches (1485) bis zur Vereinigung der obern und niedern Gerber (1578) ist infolge eines Schreibfehlers ein einziger Venner neben Niedergerbern auch bei Mittelleuen aufgeführt: Sulpitius Brüggler im Jahr 1487; 1488–91 ist er stets nur bei Niedergerbern, obwohl er offenbar zu Mittelleuen gehörte. Rudolf Baumgartner, Peter Stürler, Niklaus Manuel, Jakob Vogt, Sulpitius Haller, Hans Steiger, Peter Thormann und Jakob Meyer, Stubengesellen von Obergerbern, dann von Mittelleuen der schon erwähnte Sulpitius Brüggler, Anton Tillier und Hans Anton Tillier — alle diese gehören als Venner zur Stube der niedern Gerber. Dies beweist unzweideutig die Stelle im Osterbuch V. 144 zum Burergeld des Jahres 1576: „[Denne gebührt]

der Stuben zun Obern Gerwern, dann der venner der nidern Stuben wirtt zugerächnett 3 α 3 β .

Es war offenbar innerhalb des Handwerks gestattet, bei mehr als einer Stube genössig zu sein. Nur bei verschiedenen Handwerken zu sitzen war verboten.

Mit Ausnahme des 1., 6. und 7. Benners von Mittelleuen ist v. Stürlers Bennerreihe im Verner Taschenbuch 1863, S. 86 richtig. Die drei genannten sind verbessert nach dem Österbuch I 35 und C 242 u. 318 a.

Im Bennerprozeß nahm Mittelleuen auch den Vater und den Großvater des Sulpitius Brüggler, Ludwig und Peter, als seine Stubengesellen für sich in Anspruch, wahrscheinlich aber zu Unrecht, denn der amtliche Rodel von 1475 führt den letztern als Angehörigen von Niedergerbern auf. Allerdings wäre möglich, daß wie die drei Herren vom Distelzwang nur auf Mittelleuen, der Benner Ludwig Brüggler nur auf seiner eigentlichen Bennergesellschaft aufgeführt wurde. Ins Feld ziehen konnte jemand natürlich nur mit einer Gesellschaft, und die Stubengesellenrodel sind nichts anderes als militärische Stammkontrollen.

Peter Brüggler war Benner vom Östermontag 1447 bis kurz vor Ostern 1467. Starb im Amt. Ludwig sein Sohn dagegen vom Östermontag 1467 bis im Juli 1470. Wurde Schultheiß von Thun. Zum zweiten Mal: Juli 1474 bis Herbst 1479. Starb im Amt.

Die Stelle im Vereinigungsbrieft von 1578, wo von den Rechten von Mittelleuen die Rede ist, lautet wörtlich: „ . . . also daz nun und in diser gestalt die Obergerwer ein zwysache Stuben und Gesellschaft sin, auch als andere zwysach Stuben allhie in unserer Statt in Besitzung des Grichts, Waal der sechszehner, Ustheilung des burgergelts und guten Jaren (= Neujahrgeschenke) gehalten werden soll; aber doch der Gesellschaft zum Mittellöuwen ihr Grechtigkeit der Grichtbesitzung und Sechszehnern, Burger- und Hoch-

zytgelts, wie fölichs von Alter zwüschen inen und beiden Gerwerstüben gebrucht worden, auch der Gerungen zum guten Jar, Panner- und Venneramts halb ustruckenlich vorbehalten, und derselben in allwág ane Schaden und Abbruch . . .” Deutsc̄ Spruchbuch, oberes Gewölbe, Bd. BBB, S. 196.

Die Amtsdauer der Venner betrug vier Jahre und wurde seit 1479 regelmäßig so innegehalten, daß der neue Venner zuerst die Jahre seines Vorgängers ausmachte, wenn dieser innerhalb seiner Zeit abdankte oder starb. Bis zum Jahre 1700 findet daher der Vennerwechsel in den geraden Jahrzehnten (z. B. 1500, 1520, 1540 sc.) stets im 3. und 7. (1503, 07, 1523, 27), in den ungeraden dagegen im 1., 5. und 9. Jahr statt (1511, 15, 19, 1531, 35, 39). Seit 1700 machte jeder Venner höchstens vier Jahre von der seiner Wahl folgenden Österbesezung weg gerechnet. Als Zeichen ihrer Würde erhielten die Venner von alters her bis 1798 ein Panner, das große Stadtzeichen, auf die Gesellschaft.

Keine Urkunde, kein „brieff“ gab je einer Gesellschaft ein Vorrecht in Bezug auf den Schultheißen. Es ist nachgewiesen worden, daß sicher schon kurz vor dem Jahr 1300 der Schultheiß am Östermontag gewählt wurde — es liegt nahe, an die Verfassungsänderung vom Jahr 1295 zu denken. Im Ganzen sind heute von 1223—1300 und von 1300—1400 je 18, also 36 Schultheißen bekannt. Das Dunkel lichtet sich im XV. Jahrhundert, und vom Jahr 1400 weg ist die Reihe lückenlos: 49 Schultheißen folgen einander bis zum Rücktritt der Regierung am Tag vor dem Zusammenbruch, am 4. März 1798. Die Amtsdauer war sicher anfangs unbeschränkt, auf Lebenszeit führte einer Szepter und Stadtsiegel.

Eine Folge des Kampfs gegen die Volksrechte sind die Beschränkungen der Amtsdauer auf eine bestimmte Zeit. Ging auf der einen Seite die Gewalt allmählich von der germanischen Versammlung der Freien, von der Gemeinde, über auf die Zweihundert und den Rat, später ja fast ausschließlich auf letztern, so wollte man andererseits auch möglichst wenig lebenslängliche Ämter. Auf Ostern 1418 wird beschlossen, den Schultheißen alljährlich zu wechseln. Peter v. Krauchtal war von Rechts wegen der letzte lebenslängliche Schultheiß. Mit seinem Nachfolger Rudolf Gräfli, genannt Hofmeister, war man aber offenbar wohl zufrieden, denn er ist ununterbrochen 28 Jahre im Amt. Trotzdem blieb der Beschuß von 1418 in der „alten Satzung“ stehen, er wurde auch nicht wie so viele andere vergessen, sondern im Gegenteil auf Ostermontag 1446 noch dahin erweitert, daß ein Schultheiß nach seinem Jahr die zwei folgenden nicht mehr wählbar sein und erst im dritten wieder zum Amt gelangen solle. Diesmal wurde der Beschuß durchgeführt und 1456 und 1466 ausdrücklich je auf 10 Jahre bestätigt. Zu Ostern 1476 aber hatte man anderes zu tun, als vergilbte Sätzeungen zu bestätigen, und so denkt 1478 kein Mensch daran, den neuen Schultheißen Adrian v. Bubenberg nicht wiederzuwählen; er verbleibt im Amt bis zu seinem Tod anfangs August 1479. Die Nachfolger Rudolf v. Erlach und erst Wilhelm v. Diesbach sind alle mindestens 2 Jahre im Amt. Zu Ostern 1507 wird denn auch durch Beschuß „des höchsten Gewalts“ die zweijährige Amtsdauer festgesetzt und auch durchgeführt. Beim Tode eines Schultheißen machte dessen Nachfolger zuerst dessen Amtsdauer aus und dann seine eigenen zwei Jahre; nachher mußte er un-

weigerlich weichen. Die einjährige Amtsdauer endlich beschlossen die Räte und Burger am Ostermontag 1585 auf den Antrag ihres Schultheißen Beat Ludwig v. Mülinen und blieben dabei, bis die Tricolore in Bern einzog.

Wie schon erwähnt, war das Schultheißenamt an kein bestimmtes Stubenrecht gebunden. Eine Ausnahme dazu ist einzige die, daß nach den Osterbüchern von 1485 bis 1550 die beiden Schultheißen, der im Amte und der alte, stets Stubengesellen bei den Schützen waren. Jedenfalls sind dazu rein militärische Rücksichten maßgebend gewesen; die Stadt beförderte soviel als möglich die Einführung der Handfeuerwaffen und damit der Schützengesellschaft, und so werden die Schultheißen mit dem guten Beispiel vorangegangen sein. Der Natur der Sache nach hatten natürlich die vier Bennerstuben von vornherein ein gewisses Übergewicht, denn der Weg vom Benner führte sehr oft über den deutschen Seckelmeister zum Schultheißen. So hat z. B. Obergerbern noch im XV. Jahrhundert keinen, im XVI. schon einen, im XVII. zwei und im XVIII. vier Schultheißen. Außer den Bennerstuben hat nur noch die Stube zum Narren- und Distelzwang „Ehrenhäubter“ gestellt. Von rechtswegen hätte ein jeder Bürger das Schultheißenamt bekleiden können, tatsächlich aber wurden nur Angehörige der Bennerstuben und Adlige vom Narren und Distelzwang gewählt.

Mittelleuen zählt sieben (vielleicht sogar acht) Schultheißen zu seinen Angehörigen. Der erste, der in Betracht fällt, ist der Edelknecht Kaspar vom Stein, dessen Nachkommen auf Mittelleuen stubengenössig sind. Er war je von Oster zu Oster Schultheiß 1457 bis 1458 und 1460—1461; am Ostermontag 1463 wieder

gewählt, starb er schon am 26. Juli des gleichen Jahres, zwölf Jahre vor dem ersten vollständigen Rodel von Mittelleuen. Man kann höchstens wegen seiner Nachkommen vermuten, daß er neben Distelzwang auch Mittelleuen seine Gesellschaft nannte; sicher wissen wir es nicht. Dagegen sind die folgenden alle unzweifelhaft an Hand der Rodel und Österbücher für Mittelleuen in Anspruch zu nehmen.

1. Adrian v. Bubenberg, Ritter: Östermontag 1468—69, 1473—74, 1477 bis Anfang August 1479. Im großen Rodel von 1475.
2. Petermann v. Wabern, Ritter: Östermontag 1471—72 und 1476—77. Im großen Rodel von 1475.
3. Heinrich Matter, Ritter: Östermontag 1495 bis 1498. Erwähnt im undatierten großen Rodel etwa von 1498: „min her Schultheß“. Sein Nachfolger Wilhelm v. Diesbach, Ritter, war nicht auf Mittelleuen, ebensowenig sein Vorgänger Rudolf v. Erlach. Matter datiert also zugleich den Rodel.

Alle drei sind zugleich Stubengenossen von Narren und Distelzwang, von jenen Doppelstubengesellen, die Kästler im Twingherrenhandel angriff. Sie kennzeichnen so recht die Doppelstellung, die Mittelleuen eingenommen haben muß vom Burgunder- bis zum Schwabenkrieg. Die Doppelstellung von Mittelleuen findet ihr Ende mit dem neuen Jahrhundert, mit der neuen Politik, mit dem Großmachttraum der Eidgenossen, aus dem sie bei Marignano erwachten. Die bernische Eroberungslust fand dort nicht ihr Ende, noch 1536 gewannen die Söhne Berns das sonnige Waadtland und legten damit den Schlußstein zur *Respublica*, zum

Gebäude, das im XIV. begonnen, im XV. und XVI. Jahrhundert ausgebaut worden war. Im Staat Bern mußten die Zunftkämpfe und Krisen wie der Twingherrenstreit verschwinden; der Ehrgeiz eines jeden Bürgers ist von nun an die Landvogtei, denn sie ist nicht nur die erste Stufe, sondern liefert auch die Mittel zu den weitern Staffeln. Das XVI. Jahrhundert verlangt nicht mehr, daß die Herren vom Narren und Distelzwang auf Mittelleuen Stubenrecht erwerben, und so sinkt der politische Einfluß des roten Leuen rasch. Erst über hundert Jahre später gehört ihm wiederum ein Schultheiß an.

4. Glado Wehermann: 12. April 1632 — Ostern 1633, Ostermontag 1634—35. Als Stubengeselle bezeugt für 1610 und 1623. Er ist der letzte seines Namens auf Mittelleuen.

5. Hans Rudolf Sinner: Ostermontag 1696, 1698, 1700, 1802, 1704 und 1706 je ein Jahr lang.

6. Hans Anton Tillier: Ostermontag 1734, 1754, 1758, 1760, 1762, 1764, 1766 und 1768 je ein Jahr lang. Zu Ostern 1770 wiedergewählt, starb er am 8. Februar 1771.

7. Friedrich (v.) Sinner: Als Nachfolger Tilliers wurde er am 14. Februar 1771 gewählt und bekleidete das Amt bis Ostern 1773, dann wiederum vom Ostermontag 1772, 1774, 1776, 1778, 1780, 1782, 1784, 1786 und 1788 je ein Jahr lang, und vom Ostermontag 1790 bis zu seinem Tod am 23. Februar 1791. Im Jahr 1785 nahm er infolge des Beschlusses vom 9. April 1783 das „von“ an.

1418. III. 26. „Wie man ze ostren einen schultheissen sezen und wie lange der beliben sol.“ Welti: Stadtrecht, S. 103.

1446. IV. 8. (Ostermontag). „Dise satzung sol man alweg am hübschen mentag ze ostren lesen zähen jar, wie lang ein Schultheiß sin sölle. — Wir der schultheis, der rautt (= Rat) und die zweyhundert der statt Bern verjechent öffentlich und tuond kund menglichem mit disem brieff, das als do har in einer söllichen güetlichen gewonheit komen fint, das wenn wir ye ein schulthessen gesetzet hant, das wir auch den vil bi sinen zitten uß unz (= bis) uff sin frangkheit und alter da bi beliben und ungeendert gelassen hant, und wie wol uns das da har von goz gnaden wol erschossen ist, dennecht umb des willen, das wir dester bas ursatz (= Ersatz, Nachwuchs) volkommenlichen an dem selben ampte haben vnd gewinnen mögen, und einer bi dem anderen lere und lernen müg und [in] unser statt recht, gewonheiten und harkommenheiten underwiset werde, so habent wir mit einhellem rautte und zittlicher Vor betrachtung geordnet . . . das wir alle jar dasselbe unser schulthessen ampt enderren und einen nüwen schulthessen sezen söllent und wellent, also das welches schulthessen jar iez ze ostren uß ist, das der wider an dasselbe ampt nit erkosen noch gesetzet werden sol vor dem dritten jar nach . . .“ Welti a. a. D., S. 105.

1456. III. 29. (Ostermontag.) Bestätigung auf zehn Jahre. Welti a. a. D., S. 106.

1466. IV. 7. (Ostermontag.) „Von des schultheissen wegen.“ Bestätigung auf zehn Jahre. Welti a. a. D., S. 193.

1507. IV. 5. Zweijährige Amtsdauer. Ratsmanual 134, S. 57.

1585. IV. 12. Einjährige Amtsdauer. Ratsmanual 409, S. 256.

Ein Altschultheiß wurde ebenso ersetzt wie ein Schultheiß, sicher im XVIII. Jahrhundert. Ratsmanual 204, S. 175, 1749. XII. 26.

Schultheissenverzeichnis in der Festschrift von 1891 und die Osterbücher.

Der zweite im Rang nach dem Schultheißen war bis 1798 in Bern der *teutsche Seckelmeister*. Welti hat in seinen Stadtrechnungen festgestellt, daß schon um 1350 bernische Stadtseckelmeister bestanden. Der erste, Peter Schwab, heißt „phleger der statt quot von Berne“ (1361) und zwei Jahre später tritt zum ersten Mal der Name „seckelmeister“ auf (R. vom Holz genannt von Schwarzenburg) — beide in den Fontes. Die älteste erhaltene Rechnung ist diejenige des Jahres 1375, zweite Hälfte, abgelegt von Peter II. v. Wabern. Bis 1536 gab es nur einen Seckelmeister. Infolge der Eroberung des Waadtlandes wählten am 30. April 1536 die Räte und Burger den Michael Ougspurger zum ersten „seckelmeister des nüwgewunnen savoischen lands“ und von da an hieß der frühere alleinige jetzt „teutscher“, der neue aber „welscher“ Seckelmeister. Den Rang als erster nach dem Schultheißen behält der teutsche; beim welschen hängt seine Stellung vom Träger ab, d. h. im Range als Ratsherren ältere Welschseckelmeister treten oft unmittelbar hinter ihren Genossen vom deutschen Teil, jüngere kommen nach den ältern Mitgliedern des täglichen Rats.

Das Teutschseckelmeisteramt stand im Anfang nicht nur von rechtswegen, sondern auch tatsächlich den Angehörigen aller Stuben offen. Lienhart Hüpschi (1512 bis 1527) war Stubengenoss der Steinmezzengesellschaft zum Affen, Bernhart Tillmann (1527 — 1533) bei den Schneidern auf Mohren. Später erlangten auch diese Würde nur noch Angehörige der vier Bennerstuben und der Adligenstube vom Narren und Distelzwang. Auffällig ist hier die außergewöhnlich starke Anzahl von Angehörigen der Gerberstuben: von insgesamt 65 be-

kannten (deutschen) Seckelmeistern stellen sie 28, fast die Hälfte.

Der deutsche Seckelmeister ist mit seinem welschen Kollegen der einzige Inhaber eines „innern Amts“ der Stadt Bern, der nicht auf Ostern gewählt wird. Ursprünglich war auch seine Amtsdauer unbeschränkt und endete sehr oft durch die Wahl zum Schultheißen. Regelmässig fand die Neuwahl nach der Rechnungsablage statt, d. h. im Juli oder August und im Dezember oder Januar. Schon 1505 wird der neue Seckelmeister Jakob von Wattenwyl nur auf sechs Jahre gewählt, amtet aber gleichwohl deren mehr als sieben. Am 30. Dezember 1548 wird diese „ordnung vor Jaren gemacht“ wieder aufgehoben, am 7. Juli 1580 aber einstimmig die sechsjährige Amtsdauer eingeführt und mit wenigen Ausnahmen auch beibehalten. Im Juni 1650 endlich beschließen Räte und Burger, auch der deutsche solle wie der welsche Seckelmeister nur noch einmal jährlich Rechnung ablegen. Dabei blieb es bis 1798.

Stubengenossen von Mittelleuen waren möglicherweise schon vor 1475 Hans v. Mulern (1427 genannt) und Peter III. v. Wabern, (der Sohn des Schultheißen Peter II.), im Amt 1433/II—1438/II und 1441/I — 1456/II. Sicher gehörten der Stube die folgenden an:

1. Gillian Spilmann: 1457, I. Halbjahr — 1458 im Dezember. Starb im Amt. (Nach v. Stürlers Geschichte von Obergerbern; in den erhaltenen Rödeln ist er mir nie begegnet.)

2. Hans Fränkli, der Kürschner: 1458 Dezember — 1477 Februar oder März. Starb im Amt. Genannt in den Rödeln von 1468, 1475 und 1476.

3. Anton Tillier: 1551. XII. 27 — 1562 Februar. Starb im Amt. Im Osterbuch ausdrücklich als Stubengesell von Mittelleuen genannt.

4. Ulrich Megger: 1580. VII. 7 — 1594. I. 6. Genannt in den Steuerrödeln von 1586 und 1587. Bei der Wiederwahl am 3. Juli 1586 wird ausdrücklich die Ordnung von 1580 — sechsjährige Amtsdauer — bestätigt.

5. Hans Rudolf Tillier: 1688. III. 29 — 1693. IV. 18. Trat zurück.

6. Hans Rudolf Sinner: 1716. XII. 27 — 1723. III. 30. Wurde ausnahmsweise erst am Osterdienstag ersekt.

7. Hans Anton Tillier: 1723. III. 30. — 1729. IV. 19 (Osterdienstag), † 1731.

8. Samuel Tillier: 1737. II. 23 — 1737 September. Starb im Amt.

9. Hans Anton Tillier: 1749. XII. 26 — 1754 Osterdienstag. Wurde Schultheiß.

10. Friedrich Sinner: 1767. IV. 21. — 1771 II. 14. Wurde Schultheiß.

Im XVIII. Jahrhundert scheint eine Zeitlang die Neigung vorgeherrscht zu haben, auch die Seckelmeister wie die übrigen Mitglieder des Kleinen Rats auf Osterdienstag zu besetzen. Doch sagt noch das Osterbuch von 1726, daß die „Wahl“ vom Osterdienstag nur die Bestätigung derjenigen bei der Rechnungsablage sei.

1505. IV. 23. „Es ward zu einem nüwen Seckelmeister erwelt Jacob von Wattenwil und sechs Jar lang.“ Ratsmanual 126, S. 100. (Das Rm.

trägt die unrichtige Nummer, die richtige wäre Nr. 124.)

1548. XII. 30. „[Sulpitius Haller] wider gesetzt, unnd hiemit die ordnung vor Jaren gmacht, das ein Seckelmeyster das ampt nitt länger dan 6 Jar tragen soll, ussghebt.“ RM. 299, S. 23.

1650. VI. 3. „So ist denn auch uss widerbringen meiner hochehrenden Herren Teutsch Seckelmeister und Venneren über verschinen Jahrs an sie abgangnen Ratsbevelch gefaßten gutachtens das rahsamere funden worden, daz inskünftig von minderer müy wegen die Teutschchen Seckelmeisters Rechnungen allein von Jahr zu Jahr, das ist alwegen ein ganze Jahres Rechnung von Wienacht bis widerum zue Wienacht, gegeben und gerichtet werden sollind.“ RM. 106, S. 63.

1726. IV. 23. „Nota. In ansechen der Teutsch und Welsch Herren Seckelmeisteren werden nur Ihre Jahr [am Osterzinstag] abgelesen und deren bestätigung halb kein Mehr gemacht (d. h. nicht abgestimmt), weilen selbe by ablag Ihrer Rechnungen bestätigt werden.“ Osterbuch D. S. 385.

Das Welsche Seckelmeisteramt besetzten die Räte und Burger wie schon erwähnt zum ersten Mal am 30. April 1536, und am 27. Mai 1537 legte Michael Dugsburger seine erste Rechnung ab. Eine beschränkte Amtsduer wurde in Aussicht genommen und 1538 auf sechs Jahre festgesetzt. Ohne daß ein ausdrücklicher Beschuß zu finden wäre, wurde von Anfang an die Rechnung jährlich nur einmal, auf Juni oder Juli, abgelegt. Im ganzen hat es 38 „Welsche Quaestores“ gegeben, und von denen gehört wiederum der außerordentlich hohe Prozentsatz von 18 den beiden Gerbergesellschaften zu Obergerbern und Mittelleuen an.

Die sechsjährige „Fahrzahl“ oder Amts dauer konnte nicht eingehalten werden, wenigstens im Anfang nicht. Das Amt eines Seckelmeisters muß derjenige Posten gewesen sein, den die meisten ungern annahmen, wenn es schon eine Anwartschaft auf die Würde des Schultheißen gab. Gleich der erste, Augsburger, war 12, sein Nachfolger Hans Steiger 14 Jahre (bis zu seiner Wahl zum Schultheißen 1562), der dritte, Hieronymus Manuel, gar 15 Jahre im Amt; am längsten aber verwaltete Vinzenz Dachselhofer, der fünfte, die welschen Gelder: gewählt am 13. Juli 1589 wurde er erst am 21. Oktober 1610 wegen hohen Alters ersezt. Während seiner Verwaltung beschließen denn auch Räte und Bürger, die für das deutsche Amt festgesetzten 6 Jahre sollten für den welschen Seckelmeister nicht Anwendung finden. Aber schon im Jahre 1634 wurde für das welsche Amt die gleiche sechsjährige Dauer beschlossen und diesmal auch durchgeführt, immerhin mit kleinen Ausnahmen.

Von Mitte Neuen sind folgende 6 Welschen Seckelmeister:

1. Hans Anton Tillier: 1579. II. 15. — 1589. VII. 13. In den Steuerrödeln von 1586 und 1587 ist er der reichste Stubengenosse.

2. Vinzenz Dachselhofer: 1589. VII. 13. — 1610. X. 21., vorher Stadtschreiber. 1586/87 der zweitreichste der Stube.

3. Marquart Bechender: 1635. VII. 15. — 1638 März. Starb im Amt. Erwähnt 1610 und 1623 in den Rödeln.

4. Hans Anton Tillier: 1650. VIII. 19. — 1650. VIII. 29. Genannt in den Rödeln von 1658, 1676 und 1681.

5. Hans Rudolf Sinner: 1685. III. 23. — 1691. VII. 6. Im Ratsmanual fehlt die Wahl, doch ist Sinner am 6. Juli zum letzten Mal, sein Nachfolger Wattenwyl am 7. Juli zum ersten Mal welsscher Seckelmeister genannt. Sinner erlangte 1696 die Schül heißen würde.

6. Philipp Heinrich Sinner: 1752. IV. 14. — 1758. III. 28.

1538. VI. 16. „Ist dem Ampt ein Jarzal namlich 6 Jar gesetzt“. Ratsmanual 263, S. 242.

1608. VII. 31. „Also habent [Mgh. die Rät und Burger] angesechen, daz die ordnung, welche des tütschen Seckelmeister Ampts halben Jüngst widerum erfrüschet worden, daz einer nit lenger am selben Ampt dan 6 Jar blyben sölle zc. Ein Seckelmeister weltschen Lands nit berühren noch also verbinden sölle, In ansechen das tütsch Seckelmeister Ampt vil mer bschwärden dann daz weltsches hat.“ RM. 16. S.

1634. IV. 3. „Als verschinner Wienachtsrechnung die fürgesfallen frag, Ob nit thunlich, daß das Seckelmeister ambt uff eine gewiße Jarzal terminiert und abgewechslet wurde, uff den hüttigen tag darüber zeconsultieren remittiert [wurde], Ist föliche widerumb angezogen und durch das mehr gestatuiert worden. [Nämlich] daß ein Jewesender Herr Seckelmeister, nachdem er das Amt 6 Jar lang verwaltet, geenderet und ein anderer an syn statt erwölt werden sölle; und wann nach ußdienung deselben der alte noch In leben und zu fölichem Amt noch tugenlich befunden wurde, Er widerumb darzu In die Wahl geschlagen und befürderet werden möge, wie dann fölichs auch schon Anno 1608 angesechen gewesen.“ RM. 67 S. 98. (Im Jahr 1608 wurde zwar genau das Gegenteil beschlossen!)

Ein weiteres wichtiges Amt im komplizierten Staatsmechanismus waren die Sechzehner. Wenn irgend wo,

so ist hier die alte Einteilung der Bürgerschaft in Handwerke so recht in die Augen springend. Die Sechzehner waren Mitglieder der Zweihundert, die am Mittwoch vor Ostern von den Vennern erwählt wurden, um mit ihnen und den Räten am hohen Donnerstag die Zweihundert zu bestellen. Am Ostermontag wurde dann der von dieser Wahlbehörde der Räte, Verner und Sechzehner erstellte Burgerrodel unten in der großen heute verbauten Halle des Rathauses verlesen; darauf begaben sich die abgelesenen Bürger in die Burgerstube und wählten den Schultheiß, den Stadt- und den Gerichtsschreiber, den Großweibel „mit der mehren Hand.“ Bis 1580 wurden alle Jahre nicht nur die alten Bürger bestätigt, sondern auch neue gewählt, von da weg alle paar Jahre, bis im XVIII. Jahrhundert nur noch alle zehn Jahre neue Bürger „besetzt“ wurden. Von 1691 an ist der Große Rat der Zweihundert, die Bürger kurzweg genannt, auf die feste Zahl von 299 Mitgliedern beschränkt; die Verner, die Glieder des Kleinen Rats, und die Landvögte hatten alle Sitz und Stimme bei den Zweihundert, der Schultheiß und in seiner Abwesenheit der Statthalter (ein Altschultheiß, der deutsche Seckelmeister, selten ein anderer Ratsherr) den Vorsitz.

Das Recht Sechzehner zu stellen, war also für eine Gesellschaft gleichbedeutend mit der Möglichkeit, eine politische Rolle zu spielen, für den jungen Verwandten eines Sechzehners aber die Zusicherung der Wahl zum neuen Bürger, der Vorstufe zum Traum eines jeden, zur Landvogtei. Im XVIII. Jahrhundert trug denn auch ein „glückhafter Bürger“, dessen Verwandter Sechzehner wurde, weiße Strümpfe zum Zeichen seiner Freude, während unglückhafte sich mit schwarzen begnügten.

Nach Anshelms Chronik wurde 1438 den Bennern vorgeschrieben, nicht mehr als einen Sechzehner aus ihrer Gesellschaft zu wählen. Mit Ausnahme der Schützen und Rebleute wird daher wohl eine jede Gesellschaft einen Sechzehner gehabt haben. Ein bestimmtes Recht ist nicht nachzuweisen, da wir lange nicht alle Stubengesellen der verschiedenen Gesellschaften kennen. Nach dem Osterbuch von 1570 wurden den vier Bennergesellschaften je zwei, den übrigen Gesellschaften der Zimmerleute, Schneider (zum Mohren), Schuhmacher, Weber, Steinmecken (zum Affen), Kaufleute und Schiffleute und der adligen Stube zum Narren und Distelzwang je ein Sechzehner bewilligt und auch in der Folge gelassen. Schon vorher taucht die Sitte auf und wird später zum Gesetz, daß nur solche Bürger Sechzehner werden können, die schon ein Amt, eine Vogtei bekleidet haben. Noch im Beginn des XVI. Jahrhunderts ist davon nichts zu bemerken, während der Glaubensunruhen mag sich dieser Brauch ausgebildet haben. Schwache Gesellschaften wie die Schiffleute waren daher oft in Verlegenheit um einen Sechzehner und erhielten dann von einer anderen Gesellschaft einen „vicarius“. Nicht selten trat auch ein strebamer Bürger aus einer starken in eine schwache Gesellschaft, um dann desto sicherer Sechzehner zu werden. Ein Beschuß der Räte und Bürger nahm am 24. Juni 1687 den Bennern die Ernennung der Sechzehner und überwies sie dem Los, der Wahl durch Ballotieren nach bestimmten Kategorien.

Mitteldeu en insbesondere stellte schon vor der Vereinigung der beiden andern Gerbergesellschaften Sechzehner. Ein bestimmter Wechsel unter den drei Gesellschaften des Gerberhandwerks ist aber nicht nachzu-

weisen. Nach der Vereinigung 1578 wird Obergerbern als Doppelstube ohne weiteres öfter Sechzehner gewählt haben als Mittelleuen; das Recht des roten Leuen, einen Viertel der Gerbernsechzehner, d. h. alle 2 Jahre einen zu wählen, ist aus den Österbüchern von 1598 weg nachzuweisen, wurde 1678 übrigens durch obrigkeitslichen Entscheid ausdrücklich bestätigt. — Die lange und namentlich im Anfang äußerst lückenhafte Reihe der Sechzehner abzudrucken hätte keinen Zweck, es möge genügen, daß von 1598—1682 regelmäßig in den geraden Jahren Sechzehner von Mittelleuen Burger und Räte besetzten. 1684 wurde die Gesellschaft infolge eines Vergehens übergangen, und so hat sie von 1685 weg bis 1797 in den ungeraden Jahren einen Sechzehner gestellt.

Im acht und dryßigsten Jahr (1438) [am] Östermentag hat wÿß Stadt Bern in Ansehen glichsam und gemeinsam Regiments Satzung gemacht: Daß dieselben Berner am Grünen Donstag zu Besatzung des Regiments, jeder uß seinem Viertel sölle nemen vier Mann, sines [eigenen] Handwerks nur einen, und von einem handwerk nit über zween Anshelms Berner Chronik, Ausgabe Stierlin-Wÿß, Bern 1825. S. 80. Blösch sagt in seiner Ausgabe (Bd. I. S. 26, Anmerkung a), die von Stierlin und Wÿß auf S. 67—84 abgedruckten Kapitel seien „ein fehr gedrängter Auszug aus Justinger und Tschachtlan“, er lasse es daher weg. Obige Nachricht von 1438 findet sich selbstverständlich nicht bei Justinger, und auch bei Tschachtlan fehlt sie. Die Behauptung Blöschs ist zum mindesten ungenau.

Die vornehmsten der Räte waren nach dem Schultheißen und dem teutschen Seckelmeister die beiden „Heimlicher von Räten“. Mit Vorliebe wählten schon die Burger des ersten Österbuchs von 1485 Altschultheißen

zu Heimlichern von Räten. Von Hans Franz Nägeli weg (im Amt 1533 XII. 26. — 1540. IV. 28.) haben bis zum Untergang der Republik die Räte und Burger am Osterdienstag zum ersten Heimlicher stets den Altschultheißen, zum zweiten den deutschen Seckelmeister gesetzt. Beide waren von Amts wegen auf Schützen Stubengesellen. Damit erfuhr nicht nur die Pflege des Büchsenschießens vermehrten Ansporn durch das gute Beispiel von oben, sondern die Gesellschaft der Schützen erhielt damit auch das höhere Burgergeld von 5 β, das nach der Ostersatzung nur die Gesellschaften erhalten sollten, auf denen ein Vetter, der (deutsche) Seckelmeister oder ein Heimlicher Stubengesell war. Kurz nach 1550 sind die beiden Heimlicher von Räten nicht mehr auf der Schützenstube, und die politische Rolle dieser Gesellschaft ist damit ausgespielt.

Die beiden Heimlicher von Burgern waren rechtlich Mitglieder der Zweihundert mit Sitz und Stimme im kleinen Rat, also tatsächlich Ratsherren ohne den Titel. Schon der Gesetzgeber des XV. Jahrhunderts sah das Regieren als eine große Kunst an, die nicht ohne weiteres gelernt werden könne; so mußte der neugetauchte „Burger“ erst eine zeitlang den Zweihundert angehört haben und dann noch mindestens einige Zeit bloß auf Probe Ratsherr gewesen sein, bis er als vollwichtiges Mitglied galt. Seit der Reformation ist die Stufenleiter: Mitglied der Zweihundert, Landvogt, Sechzehner, Heimlicher von Burgern, Ratsherr. Ursprünglich waren jedenfalls die beiden Heimlicher von Burgern da, um den Zweihundert Bericht zu erstatten über die Vorgänge im Rat und wohl infolge der Umwälzung von 1295 erwählt.

Ohne weiteres rückt im XV. und XVI. Jahrhundert der Heimlicher von Burgern an die Stelle eines gestorbenen oder anderswie ausgeschiedenen Ratsherrn. Später verlangt die strenge, starre Rangordnung einen älteren Heimlicher, dem nach seiner Wahl in den Kleinen Rat der jüngere in seine Stelle nachfolgt. Für das freie Amt eines „jüngern Heimlichers von Burgern“ wird dann ein neuer Inhaber gewählt. Im XV. Jahrhundert kommt noch vor, — zwar selten — daß einer Ratsherr wird, ohne vorher Heimlicher gewesen zu sein, das XVIII. Jahrhundert sah jedenfalls nicht manchen Ratsherrn, der nicht das Schwabenalter hinter sich gehabt hätte. Dem Wahlspruch „la carrière ouverte au talent“ stellte die *Respublica Bernensis* den andern entgegen: „La carrière à la bonne conduite“, aber nur für den regimentsfähigen Burger.

Um 1460. Am Osterdienstag schlagen auf die Anfrage des Schultheißen zwei Venner die beiden Heimlicher von Räten vor, zwei Räte die beiden Heimlicher von Burgern. Alle vier werden dann von den Zweihundert, „mit der mehren hand“ gewählt, d. h. bestätigt. Neue Mitglieder des Großen Rates hießen „neue Burger“ und mußten eine Wahlgebühr bezahlen, wie schon früher erwähnt. Das Pfund, das die neuen Burger mehr geben mußten, deren Vater es noch nicht zum Burger gebracht hatte, erhält der Einunger, der Bußeneinzieher.

„Und wirdt das Selb gelt also geteilst wie her-nach staut:

„... zu den Schützen, wenn das ist (= für den Fall), das die zwen Heimlicher von dem Raut „beyd dauselbs Stubengesellen sind; auch In Jeflich „gesellschaft, dau die zwen Heimlicher von den „Burgerenn sind ... von Jeflichem Burger, so also „Ingrat, So vil Ihr ist, 5 β Pfennig.“

... Von den Heimlichern des Rauts Sol man
In gesellschaften von Jrs ampts wegen nütz geben,
Dann wan (= außer wenn) Si beyd zuo den Schützen
gesellen wären, Als vor statt. Sind Si aber nitt beyd
da Gesellen, So gitt man derselben Gesellschaft (d. h.
den Schützen und der Gesellschaft des andern Heim-
lichers vom Rat) nitt mer dann 3 β Pfennig." Öster-
buch I. S. 2; Das Österbuch beginnt mit dem Jahr
1485, die angeführten Sätzeungen dürfen aus den
60 er Jahren des XV. Jahrhunderts stammen.

1488 erhält Mittelmeuen irrtümlicherweise für
seinen Heimlicher vom Rat, Petermann v. Wabern,
5 β, ebenso Schützen für den andern, ob schon dies das
Österbuch verbietet. Österbuch I. S. 35.

Von Wichtigkeit für eine Gesellschaft waren noch
die Mitglieder der Zweihundert, die Rats-
herren und die Landvögte, die sie in ihren
Reihen zählte. Im Anfang bestanden wohl die
meisten Stuben in ihrer Mehrheit aus Mitgliedern
des Großen Rats, später gelang es besonders Hand-
werkern nicht mehr oft, in die große Burgerstube
einzuziehen, wenn schon keine Sitzung ihnen die Türe
schloß. Die Räte vollends nehmen schon seit dem
XVI. Jahrhundert keine Handwerker mehr auf, sondern
lassen sich durch die Venner aus Mitgliedern der Zwei-
hundert, aus Sechzehnern, aus Landvögten die Heim-
licher geben, aus denen erst nach Jahr und Tag voll-
wichtige gnädige Herren werden. Die Landvogtei, von
der noch der spätere Seckelmeister Fränkli als einer
Last flagt, war der ergiebigste Erwerb des regiments-
fähigen Burgers, trotzdem im allgemeinen die Verwal-
tung sehr gut. Pflichtgetreu und namentlich peinlich
redlich waltete der Landvogt auf dem Schloß als Ver-
treter einer „hohen Oberkeit“, als seigneur baillif
und Vertreter von Leurs Excellences im Waadtland.

Wenige mißbrauchten wie der 1654 abgesetzte Samuel Triboulet in Trachselwald ihre Macht durch Härte und Geldgier.

Seiner Gesellschaft gedachte zu Neujahr sowohl der neugewählte Burger, als der neue Ratsherr und besonders der Landvogt, so lange er im Amt war. Zuerst ein kleines Silberstück, später ein Goldstück, ein Laib Käse, ein Stück Wild bildeten die „guten Jahr,” deren Ueberbringer ein Trinkgeld erhielten. Diese Neujahrsgaben waren eine der ersten regelmäßigen, wenn auch außerordentlichen Einnahmen der Gesellschaften und flossen oft so reichlich, daß die Regierung von Amtes wegen Einhalt gebieten mußte.

Die folgende Zusammenstellung der Vertreter von Mittelleuen in den Behörden ist bis 1691 nach den erhaltenen Röddeln erstellt, nachher nach denjenigen Burgerbesitzungen, wo neue Burger angenommen werden.

Jahr	Großer Rat	Stubengesellen	des Gr. Rats	des Kl. Rats	Landvögte
1475	?	33	19	6	3
1498	311	38	20	3	?
1586	262	73	35	4	6
1623	233	59	23	6	6
1658	268	69	26	3	7
1676	258	88	40	4	11
1684	285	87	40	6	11
1685	243	79	33	6	4
1688	240	91	27	6	5
1691	299	97	39	5	7
1701	299	108	33	3	10
1710	299	109	29	1	8
1718	299	116	39	4	11
1727	299	90	27	3	7

Jahr	Großer Rat	Stubengesellen	des Gr. Rats	des Kl. Rats	Landvögte
1735	299	128	37	3	8
1745	299	103	35	3	3
1755	299	95	29	3	5
1764	299	99	29	4	9
1775	299	109	36	3	7
1785	299	85	36	4	5
1795	299	89	24	4	6

Im Jahre 1475 hatten z. B. die drei Gerbergesellschaften zusammen im Großen Rat 48, im Kleinen Rat 9 Mitglieder. In den Jahren 1701, 1718, 1736, 1737 und 1739 gehörten je 11, von 1750—51, 1754—55 und 1767—70 nur 2 Landvögte der Stube zum mittlern Leuen an. Dagegen waren 1692 im ganzen 5, und 1709—12 bloß je 1 Ratsherr zu Mittelleuern Stubengesellen. Diese Zahlen zeigen am besten, wie im XVIII. Jahrhundert ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Gesellschaften bestand, sowohl im Großen Rat der Zweihundert, wie auch im Kleinen Rat, der 2 Seckelmeister, 18 Ratsherren und 2 Heimlicher von Bürgern zählte und dem auch die vier Venner — das XVII. Jahrhundert nennt sie ganz richtig „tribuni“ — angehörten, sowie der Schultheiß als Vorsitzender, nicht aber der Stadtchreiber.

Soviel über die politische Stellung der Gesellschaft bis zum Umsturz. Die städtischen Gesellschaften überdauerten die Helvetik, während der sie keine politische Rolle spielten, es sei denn als Herde der Unzufriedenheit. Als aber zu Beginn der Herrschaft der Vermögensakte Stadt- und Staatsgut endlich getrennt wurden, da erhielt die Stadt Bern eine eigene Verwaltung. Das Gesetz vom 26. August 1803 gab jeder der 13 Gesellschaften das Recht, je einen der 40 Stadträte zu ernennen,

während ein Wahlkollegium die übrigen 27 bezeichnete. Der Bundesvertrag von 1815, der die 22 Kantone wieder souverän machte, führte auch in Bern dem alten Regiment vor 1798 ähnliche Zustände wiederum ein. Das Fundamentalgesetz vom 30. Dezember 1816 gab den vier Bernerzünften einen kleinen Teil ihrer Vorrechte zurück, indem die Pfister, die Schmieden, die Metzger und die Gerber mit den Angehörigen von Mittelleuten zusammen je zwei, die übrigen neuen Gesellschaften im Ganzen 9, die Gesellschaften insgesamt also 17 von den 34 Stadträten wählten. Die andere Hälfte bezeichneten die ebenfalls wiederhergestellten Zweihundert der Stadt und Republik Bern. Am 17. September 1831 genehmigten zwar die letzten Zweihundert des aristokratischen Bern eine neue Stadtordnung, allein die neue Staatsverfassung vom 31. Juli 1831 mit den beiden Gesetzen vom 19. Mai 1832 und 20. Dezember 1833 schafften jede Sonderstellung der Hauptstadt ab und damit hatte die alte Herrlichkeit der Gesellschaften eine Ende, nachdem sie ihre politischen Rechte über 400 Jahre ausgeübt hatten. Schlecht und recht als Kinder ihrer Zeit wurden auch die Gesellschaften immer engere, verknöchertere Gebilde, auch sie errichteten Schranken um Schranken, wurden engherziger in der Anwendung des Stubenrechts, in der Bestellung der Aemter, vorweg der Berner, und so hatten sie keinen Platz mehr im neuen Staat, in dem sich das Volk selber durch seine unmittelbaren Vertreter regieren wollte. Mit den gnädigen Herren verschwinden auch die Ehrenden Gesellschaften vom politischen Schauspiel.

Moritz v. Stürler: „Die Gesellschaft von Obergerberen“, im Berner Taschenbuch von 1863. Dieser besten und ausführlichsten der bisher erschienenen Geschichten der 12 städtischen Gesellschaften — nur Mittelleuen fehlte bis heute — sind die Angaben über die politische Entwicklung nach 1798 entnommen.

Im allgemeinen bin ich mit seiner Darstellung der Entwicklung der alten Gesellschaft der Gerber einverstanden. Einige Korrekturen ergeben sich von selber aus Buchers Regimentsbuch und andern Quellen.

Einzig die Schilderung der Verhältnisse der drei Gerbergesellschaften unter sich im XV. und XVI. Jahrhundert bis 1578 halte ich nicht für ganz richtig. Ohne gerade eine „Dreigeeintheit“ anzunehmen, muß man aus dem Begriff Handwerk allein eine Einheit nach außen annehmen, wohlverstanden aber nur nach außen. Nach innen teilten sich die Gerber in drei Gesellschaften und auch die gemeinsamen Brautlauf- und Leichengelder erklären sich leicht aus dem gemeinsamen Ursprung aus der alten Gerberinnung. Unzulässig scheint mir, Angehörige der einen Stube wenn auch mit Einschränkungen — gewissermaßen um des Ruhmes willen — als Angehörige der andern Stube in Anspruch zu nehmen. Die Ritter Adrian v. Bubenberg und Heinrich Matter gingen zu Mittelleuen aus politischen Gründen und haben mit Obergerbern nichts zu tun, ebensowenig Peter IV. von Wabern, Jakob, Petermann und der jüngere Kaspar vom Stein, alle in den Rödeln von 1475 und 1498 genannt. Hans Fränkli, der Seckelmeister, war als Kürschner nur auf Mittelleuen und Petermann v. Pessmes wählte sich als Aussburger wohl gerade die mittlere Gerberstube wegen deren politischen Doppelstellung.

Anders steht die Sache mit Niedergerbern: sicher war Sulpitius Brüggler als Benner Genosse der niedern Gerber, der Schreibfehler — wenn es ein

solcher ist! — des Osterbuchs von 1488 läßt aber fast mit Gewißheit seine Zugehörigkeit zu Mittelleuen vermuten, umso mehr als nachher die Brüggler alle auf Mittelleuen sind. Ferner kann Mittelleuen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch dessen Vater Ludwig und den Großvater Peter beanspruchen, die ganz gut nur als Venner von Amtes wegen zu den niedern Gerbern gehört haben können, zugleich aber Gesellen der Stube mit dem roten Leu waren. Im XVI. Jahrhundert hört übrigens ja die politische Zwitterstellung von Mittelleuen auf und die Venner Anton und sein Sohn Hans Anton Tillier waren zweifellos auf Mittelleuen, während der Dauer ihres Venneramts zugleich aber auf der Vennerstube der niedern Gerber. Der erstere dürfte 1547 als Heimlicher von Mohren bloß vorübergehend dieser Stube angehört haben, denn schon 1548 erhält wieder Mittelleuen die 5 ♂ Burgergeld wegen seines Venneramts.

Darüber kann an Hand der Quellen kein Zweifel bestehen, daß nur der Name „Zunft“ vermieden wurde, die bernischen Gesellschaften aber ursprünglich Handwerkervereine waren so gut wie die Zünfte der Städte Basel und Zürich, nur daß dort die politische Stellung dieser Vereine eben eine ganz andere war.

Die innere Organisation von Mittelleuen.

1. Die Stubensatzungen.

Die älteste erhaltene Satzung trägt die Jahrzahl MVLXVII, zu lesen 1567. „Hanns Kieners tütscher Leermeyster“ schrieb sie, „Hanns Stuber der Buchbinder“ verfertigte den prächtigen Ledereinband, „Philip Sinner“ stiftete das „perment“, und alle drei schenkten den Band 1568 der Gesellschaft zum neuen Jahr.

Dieses älteste Satzungenbuch enthält einige wenige datierte neben vielen undatierten Satzungen. Nach dem